



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXII. Vom Eyd für Gefehrde/ Juramentum Calumniæ genandt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

und Assessoren frey stehen / auff solchen Fall selbst in loco domicilii des Antworters Responsiones auffzunehmen / oder diesselbe von jemandten ex Assessoribus oder Notario Causæ recipiiren zu lassen.

9. Und soll die Antwort ad articulos positionales ohne allen Anhang / lauter / und richtig geschehen / diejenige Articulen aber / darauff mit Anhängen geantwortet / Einwendens ungehindert / für richtig gestanden / auch die Responsiones pro puris angenommen / und der ander Theil zu keinen ferneren Beweis deßfalls gehalten werden.

TITULUS XXXII.

Vom Eyde für gefehrdte Juramentum Calumniæ genant.

I.

An der Eyde für gefehrdte Juramentum Calumniæ genant / von einem / oder beyden Theilen gefordert wird / soll derselbe als bald auff solch Erheischen bey Pön des Rechtens abgestattet werden / daß nemblich Beklagter / wan Kläger solchen Eyde abzustatten sich weigert / von

N 2

der

der Klage absolvirt / und Actor in expensas condemnirt / hingegen aber / da die Verweigerung bey dem Beklagten sich findet / derselbe anders nicht / als wan er die Klage bekant hätte / geachtet werden solle.

2. Dieser Eyd vor gefehrdte soll auch regulariter in eigener Person / oder wan es communen betrifft auff masse / wie daroben bey denen juramentis dandorum & respondendorum verordnet / würcklich abgestattet werden / wan er aber per Procuratorem gestalten Sachen nach zu præstiren zugelassen wird / soll derselbe in seine eigene / und der Principalen Seele in nachfolgender Formb fürgestellt werden.

Formula Juramenti Calumniæ.

3. **I**hr werdet schwehren einen Eyd zu Gott / und auff das heilige Evangelium / in eure / und eures Principalen Seele / daß ihr glaubet eine gute Sache zu haben / daß ihr keinen unnöthürfftigen gefährlichen Aufschub / oder Aufzug der Sachen begehren / und so oft ihr in Rechten gefragt werdet / die Wahrheit nit verhalten / sonderen recht / und auffrichtig anzeigen / aussagen / und bekennen / auch in dieser Sachen niemand

mand anders/ dan demjenigen / welchen das Recht zulasset/ ichtwas geben/ oder verheissen wollet/ damit ihr die Urthel erlangen / und erhalten möget/ und sobald ihr aus denen Beweisthumben / oder sonsten in progressu causæ befinden würdet/ daß ihr eine ungerechte Sache hättet/ davon abstehen/ und euch deren gänzlich entschlagen wöllet / alles getreulich und ohne gefehrdte.

4. Gleicher gestalt soll von den Principalen der End in selbiger Formb auch geschwohren werden.

5. Des Procuratoris Vollmacht soll dieser End würcklich inserirt werden/ und soll dieselbe von dem Principalen / oder da er Schreibens unerfahren/ in dessen Gegenwart auff sein Begehren / und in seinen Nahmen / mit außtrücklicher dessen Vermeldung von der Obrigkeit des Ampts daselbst / oder sonsten à personâ publica, und in Mangel derselben / durch zwey andere ehrliche Männer unterschrieben werden.

TITULUS XXXIII.

Vom Ende der Bosheit Juramentum
Malitiæ genant.

Mirser Hoff-Richter / und Assessores, so offft es begehrt/ oder bey einem nöhtig zu seyn/erachtet wird/